

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen für Gesellschaften des Körper-Konzerns

(Oktober 2018)

1. GELTUNGSBEREICH

1.1. Leistungen des Auftragnehmers (AN) an Gesellschaften des Körper-Konzerns als Auftraggeber (AG) richten sich ausschließlich nach diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen (Einkaufsbedingungen) sowie sonstigen schriftlichen Vereinbarungen der Parteien.

1.2. Mit der Einreichung eines Angebots gelten diese Einkaufsbedingungen vom AN als akzeptiert.

1.3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN werden selbst dann nicht Vertragsinhalt, wenn der AG diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.4. Diese Einkaufsbedingungen gelten bis zum Widerruf durch den AG auch für alle zukünftigen Leistungen des AN, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Vereinbarte Abweichungen gelten nur für die Leistungen, für die sie schriftlich durch den AG bestätigt werden.

1.5. Leistungen im Sinne dieser Einkaufsbedingungen sind Dienstleistungen aller Art, unter anderem Beratungsleistungen, Entwicklungsarbeiten, Transportleistungen, Reinigungsarbeiten, Wartungsarbeiten und Montgearbeiten.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

2.1. Leistungen erfolgen nur aufgrund von Bestellungen des AG. Bestellungen des AG sind nur verbindlich, wenn sie vom AG schriftlich oder elektronisch erteilt werden.

2.2. Die Annahme der Bestellung ist durch den AN innerhalb von fünf Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen.

2.3. Mündliche Zusagen, Nebenabreden, Auskünfte etc. sind nur verbindlich, wenn sie vom AG im Anschluss schriftlich bestätigt werden oder wenn der AG schriftlich auf die Schriftform verzichtet hat.

2.4. Im gesamten Schriftwechsel inklusive Rechnungen ist die Bestellnummer des AG anzugeben.

3. AUSFÜHRUNG DER LEISTUNGEN

3.1. Der Leistungsumfang bestimmt sich nach der durch den AG erteilten Bestellung.

3.2. Der AN erbringt die Leistungen persönlich und darf den AG Dritten gegenüber nicht verpflichten. Die Hinzuziehung von Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

3.3. Der AN führt die Leistungen und ihm übertragenen Arbeiten in eigener Regie und Verantwortung aus. Nur der AN ist seinen Mitarbeitern weisungsbefugt.

3.4. Der AN wird bei der Leistungserbringung nur sorgfältig ausgewählte und qualifizierte Mitarbeiter einsetzen. Er beachtet dabei insbesondere das Interesse des AG an Kontinuität. Der AN ersetzt auf Verlangen des AG die Mitarbeiter, die nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder ansonsten die Vertragserfüllung beeinträchtigen. Den Mehraufwand, der sich daraus ergibt, trägt der AN.

3.5. Der AN ist für die Einhaltung der vertraglichen Pflichten durch seine Mitarbeiter (insbesondere Geheimhaltung und Datenschutz) verantwortlich. Der AN hat alle eingesetzten Mitarbeiter auf die relevanten Bestimmungen hinzuweisen und deren Einhaltung zu kontrollieren.

3.6. Bei Leistungen innerhalb von Räumlichkeiten des AG hat der AN die dort geltenden Sicherheitsvorschriften und Informationsrichtlinien, die der AG dem AN zur Verfügung stellt, einzuhalten.

3.7. Der AN ist verpflichtet, den AG regelmäßig über den Fortschritt der Leistungen zu informieren und zeigt dem AG umgehend schriftlich alle Umstände an, welche die vertragsgemäße Erfüllung beeinträchtigen (können). Nach vollständiger Leistungserbringung wird der AN über seine Leistungen Rechenschaft ablegen und dem AG alles herauszugeben, was er infolge der Leistungserbringung aus irgendeinem Grunde erlangt hat.

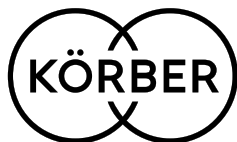
3.8. Der AG kann jederzeit Änderungen der vertraglichen Leistung verlangen. Der AN kann den Änderungen widersprechen, soweit ihm die Erbringung der Änderungen unzumutbar ist. Der AN wird dem AG für zusätzliche oder weitergehende Leistungen ein schriftliches Angebot unterbreiten. Ziffer 3.1 gilt analog.

3.9. Der AN verpflichtet sich, im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen.

4. RECHTE AN ARBEITSERGEBNISSEN

4.1. Die vom AN oder in seinem Auftrag von Dritten für den AG erstellten Arbeitsergebnisse in jeglicher Form, alle Muster oder sonstige Materialien sowie sämtliche Rechte inklusive eventueller Patent- und Immaterialgüterrechte hieran gehen mit seiner Entstehung allein und unwiderruflich in das uneingeschränkte Eigentum des AG über. Des Weiteren räumt der AN dem AG an allen vorgenannten urheberrechtsfähigen Werken unwiderruflich das übertragbare, unterlizenzierbare, räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrecht in allen Nutzungs- und Verwertungsformen zu den vertraglich vereinbarten oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Zwecken ein. Bei individuell für den AG erstellten Arbeitsergebnissen werden vorgenannte Nutzungs- und Verwertungsrechte darüber hinaus ausschließlich eingeräumt. Sofern der AN dem AG ein Arbeitsergebnis überlässt, welches vor der Erbringung der Leistungen bestehende Rechte enthält, räumt der AN dem AG unwiderruflich ein nicht-ausschließliches, übertragbares, unterlizenzierbares, räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränktes Nutzungs- sowie Verwertungsrecht daran ein.

4.2. Der AN stellt sicher, dass an der Erbringung von Leistungen beteiligtes Personal oder Hilfspersonen des AN oder hinzugezogene Dritte keine aus dem Urheberpersönlichkeitsrecht ableitbaren Rechte oder andere Immaterialgüterrechte geltend machen werden.



Der AN hat auf erstes Verlangen des AG dafür zu sorgen, dass die relevanten Mitarbeiter eine notwendige Zustimmung zur Registrierung von Immaterialgüterrechten und/oder eine Abtretungserklärung über Rechte an Arbeitsergebnissen abgeben.

4.3. Der AN ist berechtigt, zum Nachweis der von ihm erbrachten Leistungen eine Kopie des Arbeitsergebnisses zu behalten. Weitere Rechte, insbesondere ein Vervielfältigungs- oder Verbreitungsrecht, stehen dem AN nicht zu.

4.4. Sämtliche Ansprüche bezüglich der gemäß dieser Ziffer 4 übertragenen oder eingeräumten Rechte sind mit der Zahlung der Vergütung gemäß Ziffer 10 vollständig abgegolten.

5. GESETZLICHE ANFORDERUNGEN UND QUALITÄTSSICHERUNG

5.1. Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der für die Leistungen am Erfüllungsort sowie Bestimmungsort geltenden rechtlichen Anforderungen, insbesondere zur Unfallverhütung, Arbeits-, Maschinensicherheit und zum Umweltschutz.

5.2. Der AN hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen, und diese dem AG auf Anforderung nachzuweisen.

5.3. Der AN wird mit dem AG auf Anforderung eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

5.4. Wird der AG wegen Verletzung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere Sicherheitsvorschriften, in Anspruch genommen, ist der AN verpflichtet, den AG und dessen Kunden von allen Ansprüchen frei zu halten, soweit diese durch die Leistungen des AN bedingt sind.

6. GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ

6.1. Der AN ist verpflichtet, sämtliche Informationen, wie technische, kommerzielle und organisatorische Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsverbindung mit dem AG bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung der Leistungserbringung geheim zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen. Davon ausgenommen sind Informationen, die ohne Verletzung dieser Bestimmung allgemein bekannt sind oder werden.

6.2. Der AN wird die Informationen und Unterlagen, die ihm im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem AG zugänglich gemacht wurden oder werden, nur für die Erbringung der Leistungen für den AG verwenden. Das Gleiche gilt für die im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstandenen Ergebnisse, Daten und Kenntnisse.

6.3. Der AN verpflichtet sich, sämtliche Geschäftsgeheimnisse des AG nach dem aktuellen Stand der Technik gegen den unbefugten Zugriff Dritter zu sichern. Hat der AN Hinweise darauf, dass unbefugte Dritte möglicherweise Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen des AG erlangt haben, so hat er unverzüglich den AG zu informieren und in Abstimmung mit dem AG die erforderlichen Schritte einzuleiten.

6.4. Der AN verpflichtet sich, nach Abschluss der Leistungen alle erhaltenen Informationen, Daten, Unterlagen und Speichermedien an den AG zurückzugeben. Der AN wird darüber hinaus diese Informationen aus seinen Datenverarbeitungsanlagen entfernen sowie physische Dokumente nach Wahl des AG an diesen zurückgeben oder die Daten endgültig löschen. Der AN wird die vollständige Rückgabe oder Zerstörung auf Verlangen des AG nachweisen und schriftlich bestätigen.

6.5. Der AN ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet.

6.6. Für jeden Fall der schuldhaften Verletzung einer dieser Pflichten schuldet der AN dem AG eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des jeweiligen Auftragswertes. Schadenersatzansprüche und der Anspruch auf Leistungen des AG bleiben von dieser Vertragsstrafe unberührt.

7. LIEFERTERMIN, VERTRAGSSTRAFE UND ERSATZVORNAHME

7.1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für deren Einhaltung ist die Erbringung der vollständigen Leistungen oder, sofern vereinbart, die Abnahme der Leistungen durch den AG am benannten Bestimmungsort.

Leistungen haben zu den geschäftsüblichen Zeiten zu erfolgen. Diese sind beim AG anzufragen.

7.2. Eine vorzeitige Erbringung der Leistungen darf nur mit schriftlicher Zustimmung des AG erfolgen und berührt den vereinbarten Zahlungstermin nicht.

7.3. Der AN hat dem AG absehbare Überschreitungen der vereinbarten Termine und Fristen unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verspätung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

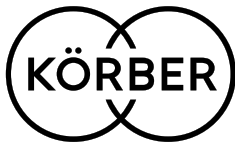
7.4. Bei durch den AN verschuldeter Überschreitung der vereinbarten Termine und Fristen befindet sich der AN ohne weitere Mahnung in Verzug und schuldet dem AG die Zahlung einer Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe beträgt 0,2 % des Auftragswertes pro angefallenem Arbeitstag der Verspätung, insgesamt höchstens jedoch 5 % des bis zum Verzugsbeginn angefallenen Auftragswertes. Der AG kann sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung vorbehalten. Schadenersatzansprüche und der Anspruch auf Leistungen des AG bleiben von dieser Vertragsstrafe unberührt.

7.5. Nach fruchtlosem Ablauf einer vom AG gesetzten angemessenen Nachfrist ist der AG ferner berechtigt, die Leistungen auf Kosten des AN von einem Dritten erbringen zu lassen.

7.6. Die Annahme von verspäteten Leistungen durch den AG enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

8. LEISTUNGSUNTERBRECHUNG UND RÜCKTRITT

8.1. Führen Umstände, die vom AG nicht zu vertreten sind, zu einer Stilllegung oder Beeinträchtigung des Betriebes des AG oder eines Kunden des AG, für den die Leistungen bestimmt ist, entfällt das Recht zur Erbringung von bestellten Leistungen für die Dauer der



Stilllegung oder Beeinträchtigung des Betriebes. Insofern sind Schadensersatzansprüche des AN gegen den AG ausgeschlossen.

8.2. Der AG ist berechtigt, von der Bestellung ganz oder teilweise zurückzutreten, sofern die Leistungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten aufgrund von Umständen, die nicht vom AG zu vertreten sind, nicht mehr verwertbar sind.

8.3. Der AG ist berechtigt von einer Bestellung ganz oder teilweise zurückzutreten, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor im Falle von Naturkatastrophen, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, Streik, Aussperrung oder andere Betriebsstörungen, sowohl beim AG als auch beim AN.

8.4. Der AG ist ferner berechtigt, die gesetzlichen Rücktrittsrechte auszuüben.

8.5. Tritt der AG ganz oder teilweise vom Vertrag zurück, entfallen die Zahlungsansprüche des AN.

9. ERFÜLLUNGORT

Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Sitz des AG, sofern schriftlich nicht anders vereinbart.

10. VERGÜTUNG

10.1. Die Vergütung wird in der Bestellung vereinbart, die der AG entweder nach Aufwand oder in Form einer Pauschalvergütung leistet.

10.2. Soweit in der Bestellung nicht ausdrücklich vorgesehen, sind keine weiteren Entgelte geschuldet und mit der vereinbarten Vergütung sind alle Aufwendungen und Entschädigungen abgegolten, die zur vertragsgemäßen Erfüllung notwendig sind, einschließlich Versicherungen, Transport-, Reise- und Verpflegungskosten.

10.3. Wird eine Pauschalvergütung vereinbart, deckt diese sämtliche Aufwendungen und Entschädigungen des AN für alle unter der betreffenden Bestellung geschuldeten Leistungen.

10.4. Sofern die Leistungen nach Aufwand (Zeit und Material) abgerechnet werden, kann der AG jederzeit eine Kostenbegrenzung vom AN verlangen, sofern eine solche nicht bereits in der Bestellung vereinbart wurde. Die Kostenbegrenzung hat die Bedeutung einer verbindlichen Planungsgrundlage für die zu erbringenden Leistungen. Zeichnet sich ab, dass die Kostenbegrenzung nicht eingehalten werden kann, hat der AN den AG unverzüglich, spätestens jedoch wenn 75% der Kostenbegrenzung aufgebraucht sind, schriftlich darüber zu informieren. Der AG kann alle ihm zur Vermeidung eines höheren als erwarteten Kostenaufwandes zweckmäßig erscheinenden Maßnahmen treffen, einschließlich einer sofortigen, fristlosen Kündigung der betreffenden Bestellung. Überschreitungen der Kostenbegrenzung sind durch die Parteien neu zu verhandeln und werden durch eine schriftliche Bestellung des AG genehmigt.

10.5. Wird in der Bestellung eine strikte Kostenbegrenzung vereinbart, hat dieses die Bedeutung eines garantierten Höchstpreises für die zu erbringenden Leistungen. Sämtliche Mehrkosten aus oder in Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen gehen zu

Lasten des AN. Mehrkosten für welche der AG verantwortlich ist, können zu einer Anpassung der Kostenbegrenzung führen.

10.6. Leistungen nach Aufwand werden monatlich abgerechnet. Der AN hat seine Leistungen nach Aufwand zu belegen.

11. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

11.1. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Erhalt einer ordnungsgemäßen, MwSt.-konformen Rechnung.

11.2. Eine ordnungsgemäße Rechnung hat den gesetzlichen Vorgaben sowie den Vorgaben der Bestellung zu entsprechen. Nicht ordnungsgemäße Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als beim AG eingegangen.

11.3. Rechnungen müssen, sofern nicht anders vereinbart, in EURO ausgestellt werden. Online-Rechnungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

11.4. Die Zahlungen erfolgen, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, 30 Tage nach ordnungsgemäßen Rechnungserhalt unter Abzug von 3 % Skonto oder 60 Tage netto. Der Skontoabzug ist auch dann zulässig, wenn der AG verrechnet oder Zahlungen wegen Mängeln zurückhält; die Skontofrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

11.5. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der AN berechtigt, die Forderung mit 2.5 % p.a. zu verzinsen.

11.6. Zahlungen des AG bedeuten keine Anerkennung der Leistungen als vertragsgemäß. Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt nachträglicher Ansprüche.

12. ABTRETUNG

12.1. Der AN ist ohne Zustimmung des AG nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den AG abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

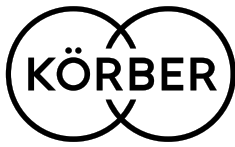
13. GEWÄHRLEISTUNG

13.1. Der AN haftet für eine sorgfältige, korrekte, termin- und fachgerechte Erbringung der vereinbarten Leistungen.

13.2. Der AN leistet Gewähr dafür, dass die Leistungen frei von Mängeln sind, den in der Bestellung vereinbarten Spezifikationen, Dokumentationen und den Qualitätsvereinbarungen entsprechen, für den vertragsgemäßen Gebrauch tauglich sind sowie dem aktuellen Stand der Technik und Wissenschaft sowie den einschlägigen nationalen und internationalen rechtlichen Bestimmungen einschließlich den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Hat der AN Bedenken gegen die vom AG gewünschte Art der Ausführung, hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

13.3. Der AG prüft die Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist auf äußerlich erkennbare Qualitäts- und Quantitätsabweichungen. Festgestellte Mängel werden dem AN unverzüglich angezeigt.

13.4. Nicht äußerlich erkennbare Qualitäts- und Quantitätsabweichungen werden dem AN angezeigt, sobald



diese im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt wurden. Die Anzeige gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen nach Feststellung des Mangels erfolgt.

13.5. Bei innerhalb der Verjährungsfrist auftretenden Mängeln ist der AG berechtigt, neben den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen auch eine kostenlose Nachbesserung der mangelhaften Leistungen zu verlangen oder einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der vereinbarten Vergütung vorzunehmen.

13.6. Der AN trägt alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und -beseitigung entstehenden Aufwendungen.

13.7. Kommt der AN der Aufforderung des AG zur Beseitigung des Mangels innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist der AG berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des AN selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen. Sofern eine Fristsetzung entbehrlich ist, steht dem AG dieses Recht auch ohne Fristsetzung zu.

13.8. Ohne vorherige Abstimmung können Maßnahmen zur Behebung kleiner Mängel oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder zur Vermeidung von Gefährdungen der Betriebssicherheit beim AG oder Dritten auf Kosten des AN vom AG oder vom AG beauftragten Dritten durchgeführt werden. Über Grund, Art und Umfang dieser Maßnahmen wird der AG den AN umgehend unterrichten. Die Gewährleistungspflicht des AN wird hierdurch nicht berührt.

13.9. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beginnt mit der vollständigen Erfüllung sämtlicher unter einer Bestellung vereinbarten Leistungen.

13.10. Für nachgebesserte oder ersatzweise erfolgte Leistungen oder Teile davon beginnt die Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche mit dem Zeitpunkt der Mängelbeseitigung neu.

14. RECHTE DRITTER

14.1. Der AN garantiert, dass die erbrachten Leistungen keine Rechte Dritter verletzen. Der AN verpflichtet sich, den AG und dessen Kunden von allen Schäden und Kosten (inklusive Anwaltskosten) freizuhalten, die dem AG und dessen Kunden aus einer Nichteinhaltung dieser Garantiezusage entstehen.

14.2. Der AN und der AG werden sich unverzüglich über bekanntwerdende Risiken einer möglichen Rechtsverletzung unterrichten und entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenwirken.

14.3. Werden durch eine vertragsgemäße Verwendung der Leistungen Rechte Dritter verletzt, ist der AG berechtigt, auf Kosten des AN vom Rechtsinhaber die erforderlichen Nutzungsrechte zu erwerben. Der AN ist verpflichtet, den AG in einer außergerichtlichen oder gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Rechtsinhaber zu unterstützen.

14.4. Im Übrigen bestimmen sich die Rechte des AG im Falle von Rechtsmängeln nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Verjährungsfrist für Rechtsmängelansprüche beträgt 10 Jahre.

15. ARBEITS- UND SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

15.1. Der AN stellt sicher, dass bei Erbringung der Leistungen für den AG sämtliche Bestimmungen des MiLoG und des AEntG eingehalten werden, insbesondere, dass die eingesetzten Mitarbeiter den jeweils gültigen Mindestlohn bzw. den jeweils vorgeschriebenen Branchenmindestlohn erhalten. Ferner stellt der AN sicher, dass sämtliche Sozialversicherungsbeiträge und Beiträge zu Berufsgenossenschaften ordnungsgemäß abgeführt werden. Der AN hat die Einhaltung vorbezeichneter Bestimmungen auf Verlangen des AG durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

15.2. Der AN wird den AG von sämtlichen Ansprüchen und Forderungen Dritter freistellen, die diesem gegenüber wegen einer Verletzung der Pflichten gemäß Ziffer 15.1 geltend gemacht werden.

15.3. Bedient sich der AN bei Erbringung der Leistungen für den AG eines Nachunternehmers, erstreckt sich die Zusicherung und Freistellungsverpflichtung gemäß Ziffer 15.1 und 15.2 auch auf diese Nachunternehmer. Ziffer 3.2 bleibt unberührt. Darüber hinaus haftet der AN gegenüber dem AG für jeden Schaden, der dem AG aus der Nichteinhaltung der Pflichten gemäß Ziffer 15.1 entsteht.

16. WERBUNG

16.1. Auf die Geschäftsverbindung mit dem AG darf der AN nur mit schriftlichem Einverständnis des AG hinweisen. Der AN ist nicht berechtigt, Marken, Logos, Handelsnamen oder Firmen des AG zu verwenden.

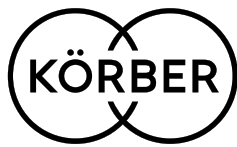
17. TEILUNWIRKSAMKEIT

Ist oder wird eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder der Bestellung ganz oder teilweise unwirksam, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. AN und AG werden sich um die Vereinbarung einer wirksamen Bestimmung bemühen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet das Gericht.

18. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

18.1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist am Sitz des AG. Der AG ist zudem berechtigt, seine Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des AN geltend zu machen.

18.2. Für die Rechtsbeziehungen zwischen AN und AG gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Kollisionsrechts des Internationalen Privatrechts (IPR) sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über internationale Warenkaufverträge (CISG) ist ausgeschlossen.



Compliance-Hinweis

Wir machen darauf aufmerksam, dass unsere Mitarbeiter angewiesen sind, alle geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Werte und Grundsätze der Körber Gruppe strikt einzuhalten. Insbesondere dürfen unsere Mitarbeiter keine unangemessenen Vorteile und Zuwendungen fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Details dazu finden Sie in unserem Verhaltenskodex unter www.koerber.de/compliance.